Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5864**

14. Wahlperiode 03. 04. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Ina Albowitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/5601 –

Organisation und Tätigkeit der Künstlersozialkasse

Am 7. Februar 2001 führten der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und der Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages eine Anhörung zur Künstlersozialversicherung durch. Grundlage der Anhörung waren (1.) der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur „Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ [14/5066]; (2.) der Antrag der Fraktion der F.D.P. [14/4929 <neu>] „Reform der Künstlersozialversicherung gerecht gestalten“ und (3.) der Antrag der Fraktion der PDS [14/5086] „Für eine grundlegende Reform der Künstlersozialversicherung“. Als Sachverständiger war auch ein Vertreter der Künstlersozialkasse geladen. Sein Beitrag gibt Anlass, Fragen nach Organisation und Tätigkeit der Künstlersozialkasse zu stellen.

1. Wie ist die Behördenstruktur der Künstlersozialkasse?

Nach geltendem Recht ist die Künstlersozialkasse (KSK) eine Abteilung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, die das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) für den Bund durchführt. Die LVA Oldenburg-Bremen ist 1997 nach einer Änderung des Artikels 87 Abs. 2 Grundgesetz eine landesunmittelbare Körperschaft geworden. Am 1. Juli 2001 soll die KSK organisatorisch wieder in die Bundesverwaltung zurückkehren und der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven als „Abteilung KSK“ angegliedert werden.

2. Welche Aufgaben hat die Künstlersozialkasse?

Die KSK ist die gesetzliche Einzugsstelle für die Beiträge der nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten. Ferner zieht sie die Abgaben der abgabepflichtigen Verwerter sowie den Bundeszuschuss ein, die sie mit den Beitragsanteilen der Versicherten an die zuständigen Sozialversicherungsträger weiterleitet. Als Einzugsstelle prüft sie die Künstler- bzw. Publizisteneigen-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 3. April 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schaft und die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und die Abgabepflicht nach dem KSVG.

3. Welche Funktion hat der Beirat der Künstlersozialkasse, und wer sind dessen Mitglieder?

Der Beirat berät die KSK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans zu hören. Beiratsmitglieder wirken in den Widerspruchsausschüssen der KSK mit, die über Widersprüche gegen Bescheide der KSK entscheiden.

Der Beirat besteht aus 24 Mitgliedern, je 12 aus den Kreisen der Versicherten und der abgabepflichtigen Verwerter. Die Bereiche Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst sollen angemessen vertreten sein. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berufen, das nach Möglichkeit die Vorschläge der Verbände der Versicherten und Abgabepflichtigen berücksichtigt.

4. Welche Kompetenzen stehen der Künstlersozialkasse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung?

Als Einzugsstelle übt die KSK Verwaltungstätigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und dem KSVG aus, auch wenn sie nicht selbst ein Sozialversicherungsträger ist. Sie verfährt nach dem Amtsermittlungsprinzip, erlässt Verwaltungsakte und setzt diese ggf. durch.

5. Nach welchem Konzept erfasst die Künstlersozialkasse die abgabepflichtigen Vertreter?

Für die abgabepflichtigen Verwerter besteht eine Meldepflicht. Dieser Verpflichtung kommen die Verwerter überwiegend nach. Die KSK klärt die Verbände der Verwerter sowie andere Multiplikatoren (z. B. Steuer- und Unternehmensberater) über die Pflichten nach dem KSVG auf und nutzt Informationen der Verbände für die Erfassung von Verwertern. Ferner zieht sie Branchenverzeichnisse, Adressenlisten aus dem Internet, Messepublikationen, Veranstaltungskalender, Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, branchenspezifische Periodika sowie sonstige Publikationen heran, um weitere Unternehmen zu erfassen.

6. Inwieweit werden ausländische Vertreter erfasst?

Die in § 24 KSVG aufgeführten Unternehmen sind dem Grunde nach zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, auch wenn sie ihren Sitz im Ausland haben. Die verwertende Tätigkeit muss jedoch im Inland stattfinden.

7. Für den Fall, dass keine ausländischen Vertreter erfasst werden: Welche Pläne hat die Künstlersozialkasse, den Kreis der Vertreter um diejenigen aus dem Ausland stammenden, aber im Inland tätigen Vertreter zu erweitern?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird hingewiesen.

8. Erachtet die Bundesregierung eine Abgabepflicht für ausländische Vertreter als sinnvoll?

Die Abgabepflicht ausländischer Unternehmen, die in Deutschland wie inländische Verwerter tätig werden, ist aus Gründen der Gleichbehandlung notwendig; andernfalls würden ausländische Unternehmen zu Lasten inländischer Verwerter Wettbewerbsvorteile erlangen.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der in Deutschland tätigen ausländischen Vertreter?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen über die in Deutschland tätigen ausländischen Verwerter vor.

10. Hält die Bundesregierung es für richtig, dass die Künstlersozialkasse seit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. April 1998 (B 3 KR 5/97 R.) gegenüber gemeinnützigen Organisationen rückwirkend Bescheide erlassen hat, mit denen zur Zahlung von Künstlersozialabgabe bis in fünfstelliger Höhe aufgefordert wurde?

    Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung in diesen Verfahren zu unternehmen?

Für die Abgabepflicht nach dem KSVG ist die Gemeinnützigkeit ohne Bedeutung, was in dem angeführten Urteil des Bundessozialgerichts bestätigt wird.

Die Künstlersozialabgabe ist dem Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung nachgebildet; auch gemeinnützige Arbeitgeber haben für ihre Arbeitnehmer den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen zu zahlen. Häufig erfüllen jedoch gemeinnützige Organisationen aus anderen Gründen nicht die Voraussetzungen der Abgabepflicht nach dem KSVG. So sind Musikvereine nur in Ausnahmefällen abgabepflichtig, etwa wenn sie mehr als zweimal im Jahr eintrittspflichtige Veranstaltungen durchführen und Honorare an Solisten zahlen oder wenn sie eine einer Musikschule vergleichbare Ausbildungseinrichtung betreiben. Die KSVG-Novelle sieht vor, dass eine Abgabepflicht erst begründet wird, wenn mehr als drei Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden. Sind gemeinnützige Organisationen abgabepflichtig, gilt dies auch für zurückliegende Zeiten; rückständige Abgaben verjähren grundsätzlich nach 4 Jahren (§ 31 KSVG, § 25 SGB IV).

Einzelne Zahlungsbescheide mit Beträgen bis in fünfstelliger Höhe sind vermutlich darauf zurückzuführen, dass die KSK mangels Mitwirkung des Abgabeschuldners die Höhe der Künstlersozialabgabe gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG geschätzt hat, um eine Verjährung zu verhindern. Die Bescheide werden korrigiert, sobald die Meldungen der abgabepflichtigen Unternehmen eingehen. Bei der Schätzung hat sich die KSK an den durchschnittlichen Meldungen einer Branche orientiert. Bei Musikvereinen legt die KSK jetzt besondere Schätzwerte zugrunde, um deren Besonderheiten besser gerecht zu werden.

11. Anhand welcher Kriterien prüft die Künstlersozialkasse die Berechtigung eines Antragstellers zur Aufnahme in die Künstlersozialversicherung?

Zur Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG haben Antragsteller einen Fragebogen der KSK auszufüllen und Nachweise einzureichen. Entscheidungsgrundlage für die KSK sind die vom Künstler oder Publizisten gemachten Angaben und Tätigkeitsnachweise, z. B. Zeugnisse über eine künstlerische

oder publizistische Ausbildung, Verträge, Honorarabrechnungen, Unterlagen über Veröffentlichungen, Ausstellungen oder Aufführungen, Kritiken, Bescheinigungen über die Mitgliedschaft in Berufsverbänden und Werbematerial, mit dem der Künstler oder Publizist am Markt auftritt. In Zweifelsfällen kommt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Einschätzung von Fachleuten maßgebliche Bedeutung zu. Die KSK stützt sich hier auch auf die Fachkunde der Beiratsmitglieder, die u. a. in Widerspruchsverfahren eingebracht wird.

12. Wie hat sich die Zahl der in der Künstlersozialversicherung Versicherten seit deren Gründung 1983 entwickelt?

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten seit 1983 gibt die Aufstellung in Anlage 1 wieder.

13. Wie hat sich die Wiedervereinigung Deutschlands auf den Kreis der Versicherten ausgewirkt?

Die Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in den neuen Bundesländern in die Künstlersozialversicherung ab 1. Januar 1992 hat die Zahl der Versicherten bis Ende 1992 um rd. 5 500 ansteigen lassen. Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in den neuen Bundesländern ab 1992 ist in der Anlage 2 dargestellt. Heute sind rd. 14 770 Künstler und Publizisten aus den neuen Bundesländern versichert; das sind rd. 13 % aller Versicherten.

14. Inwieweit sind regional unterschiedliche Entwicklungen in Deutschland festzustellen?

Mit Ausnahme der o. a. Daten aus den neuen Bundesländern (vgl. Antwort zu Frage 13) liegen der bundesweit tätigen KSK entsprechende Zahlen nicht vor.

15. Wie sieht die Mitgliederstruktur der Künstlersozialversicherung derzeit aus?

Die Mitgliederstruktur der Künstlersozialversicherung ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 3.

16. Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzt die Künstlersozialkasse, Versicherte, die nicht mehr die Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse erfüllen, den Versicherungsschutz wieder zu entziehen?

Wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem KSVG entfallen, hat die KSK die Versicherungspflicht durch Verwaltungsakt zu beenden. Die Versicherten sind verpflichtet, der KSK Änderungen, die sich auf die Versicherung auswirken können, mitzuteilen. In den Bescheiden über die Versicherung nach dem KSVG werden die meldepflichtigen Tatbestände aufgeführt (z. B. Aufgabe der Tätigkeit, Aufnahme einer weiteren Berufstätigkeit).

Unabhängig von Mitteilungen der Versicherten überprüft die KSK Versicherungsverhältnisse von Amts wegen. Nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung soll eine Prüfung insbesondere erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Angaben der Versicherten unzutreffend sind. Im Übrigen erfolgt die Überprüfung stichprobenweise. Die Versicherten sind im Rahmen die-

ses Verfahrens verpflichtet, Einkommensteuerbescheide vorzulegen und Angaben zum aktuellen Sachverhalt, auch durch Vorlage von Verträgen mit ihren Auftraggebern, zu machen.

17. Bestehen Pläne der Bundesregierung, wonach die Künstlersozialversicherung in die allgemeine Sozialversicherung integriert werden soll, wenn ja – welche?

Aus der Einzugsstellenfunktion der KSK (vgl. Antwort zu Frage 2) ergibt sich, dass die Künstlersozialversicherung in die allgemeine Sozialversicherung integriert ist. Die nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten sind bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie den Kranken- und Pflegekassen versichert und erhalten von diesen im Versicherungsfall die gesetzlichen Leistungen wie sonstige Versicherte. Diese Aufgabenteilung zwischen KSK und Versicherungsträgern hat sich bewährt; Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Anlage 1

Versicherte Künstler / Publizisten
Versichertenbestandsentwicklung 1983 bis 31.12.2000

	Wort	Bildende Kunst	Musik	Darst. Kunst	Gesamt	Steigerung absolut	Steigerung in %
31.12.1983	2.561	5.705	3.473	830	12.569		
31.12.1984	3.259	7.905	4.887	1.267	17.318	4.749	37,78%
31.12.1985	4.330	10.595	6.431	1.933	23.289	5.971	34,48%
31.12.1986	4.993	12.365	7.316	2.412	27.086	3.797	16,30%
31.12.1987	5.643	13.844	8.094	2.714	30.295	3.209	11,85%
31.12.1988	6.668	15.464	8.851	3.017	34.000	3.705	12,23%
31.12.1989	7.329	16.900	9.640	3.346	37.215	3.215	9,46%
31.12.1990	8.277	18.869	10.914	3.973	42.033	4.818	12,95%
31.12.1991	9.794	18.732	11.994	7.193	47.713	5.680	13,51%
31.12.1992*)	12.157	23.192	14.649	8.462	58.460	10.747	22,52%
31.12.1993	13.995	25.461	16.214	9.635	65.305	6.845	11,71%
31.12.1994	15.726	30.971	18.273	8.756	73.726	8.421	12,89%
31.12.1995	17.929	34.039	20.188	9.542	81.698	7.972	10,81%
31.12.1996	21.353	36.459	22.372	9.548	89.732	8.034	9,83%
31.12.1997	23.008	38.953	24.289	10.327	96.577	6.845	7,63%
31.12.1998	24.675	40.758	25.870	10.909	102.212	5.635	5,83%
31.12.1999	25.914	42.107	27.742	11.404	107.167	4.955	4,85%
31.12.2000**)	26.935	43.548	29.464	12.262	112.209	5.042	4,70%
**) davon weiblich:	12.283	18.549	9.800	5.953	46.585		
männlich:	14.652	24.999	19.664	6.309	65.624		

*) Ab 01.01.1992 einschließlich neue Bundesländer

Anlage 2

Versicherte Künstler / Publizisten

Versichertenbestandsentwicklung 01.01.92 bis 31.12.2000

Neue Bundesländer

	Wort	Bildende Kunst	Musik	Darstellende Kunst	Gesamt	Steigerung absolut	Steigerung [illegible]
01.01.1992	339	1.043	383	165	1.930		
31.12.1992	1.118	2.468	1.433	580	5.599	[illegible]	[illegible]
31.12.1993	1.440	2.747	1.779	792	6.758	[illegible]	[illegible]
31.12.1994	1.655	3.318	2.095	909	7.977	[illegible]	[illegible]
31.12.1995	1.921	3.646	2.393	1.082	9.042	1.065	
31.12.1996	2.332	3.839	2.761	1.165	10.097	[illegible]	[illegible]
31.12.1997	2.567	4.292	3.206	1.320	11.385	[illegible]	[illegible]
31.12.1998	2.874	4.597	3.510	1.452	12.433	1.048	
31.12.1999	3.140	4.952	3.936	1.562	13.590	1.157	
31.12.2000	3.333	5.353	4.297	1.794	14.777	1.187	
*) davon weiblich:	1.299	2.143	1.448	822	5.712		
davon männlich:	2.034	3.210	2.849	972	9.065		

Anlage 3

Anzahl der Künstler in der Bundesrepublik Deutschland nach Tätigkeitsbereichen im Jahre 2000

Tätigkeitsbereiche	Anzahl der Künstler
Tätigkeitsbereich Wort	

Schriftsteller, Dichter, Belletrist	2.570
Autor für Bühne, Film, Funk, TV	3.357
Lektor	1.300
Journalist, Redakteur	13.788
Bildjournalist, -berichterstatter, Pressefotograf	2.613
Kritiker	282
Wissenschaftlicher Autor	1.338
PR-Fachmann	1.901
Übersetzer	1.782
Sonstige Tätigkeit	1.141
Vortragstätigkeit	3
Bereich Wort insgesamt	**30.075**
Tätigkeitsbereich bildende Kunst/Design	

Bildhauer	4.057
Experimenteller Künstler	2.684
Maler, Zeichner, künstlerischer Grafiker	11.838
Porträt-, Genre-, Landschaftsmaler	620
Performance/Aktionskünstler	210
Videokünstler	455
Künstlerischer Fotograf, Lichtbildner	4.325
Karikaturist, Trick-, Comicszeichner, Illustrator	1.527
Grafik-, Industriedesigner, Layouter	12.733
Werbefotograf	651
Keramiker, Glasgestalter	1.496
Gold-, Silberschmied, Emailleur	1.373
Textil-, Holz-, Metallgestalter	1.013
Graveur	16
Pädagoge, Ausbilder im Bereich bildende Kunst	901
Sonstige Tätigkeit im Bereich bildende Kunst	2.699
Bereich bildende Kunst insgesamt	**46.598**

Anlage 3

Anzahl der Künstler in der Bundesrepublik Deutschland nach Tätigkeitsbereichen im Jahre 2000

Tätigkeitsbereiche	Anzahl der Künstler
Tätigkeitsbereich Musik	

Komponist	3.533
Texter, Librettist	212
Musikbearbeiter (Arrangeur)	453
Kapellmeister, Dirigent	274
Chorleiter	409
Instrumentalsolist 'Ernste Musik'	1.623
Orchestermusiker 'Ernste Musik'	599
Oper-, Operetten-, Musicalsänger	526
Lied- und Oratoriensänger	434
Chorsänger 'Ernste Musik'	61
Sänger für Unterhaltung, Show, Folklore	1.760
Tanz- und Popmusiker	2.708
Unterhaltungs- und Kurmusiker	521
Jazz-, Free- und Rockmusiker	3.149
Sonst. künstlerisch-technischer Mitarbeiter	556
Pädagoge, Ausbilder im Bereich Musik	12.846
Disc-Jockey, Alleinunterhaltung	721
Sonstige Tätigkeit im Bereich Musik	1.049
Bereich Musik insgesamt	**31.434**
Tätigkeitsbereich darstellende Kunst	

Ballett-Tänzer, Ballett-Meister	950
Schauspieler, Kabarettist	2.322
Sprecher, Moderator	479
Figurenspieler (Puppen, Marionetten)	772
Conferencier, Diskjockey, Quizmaster	144
Unterhaltungskünstler/Artist	1.857
Regisseur (Filmemacher), Choreograf	2.401
Dramaturg	131
Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner	1.458
Regieassistent	37
Sonstiger künstlerisch-technischer Mitarbeiter	314
Pädagoge, Ausbilder im Bereich Darstellende Kunst	1.291
Theaterpädagoge	170
Sonstige Tätigkeit im Bereich Darstellende Kunst	917
Bereich Darstellende Kunst insgesamt	**13.243**



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333